

REGLEMENT

Schul- und Sportanlagen

(vom 1. Februar 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf,
gestützt auf Artikel 20 der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Abschnitt **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Schattdorf und regelt die Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und des Mobiliars.

² Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausserhalb der Schulzeit können diese Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Diese haben einen Verantwortlichen zu bestimmen.

³ Privatanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Partys etc. sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Artikel 2 Zuständigkeit

¹ Anlagen Gräwimatt und Spielmatt

² Sport- und Freizeitanlagen Grundmatte

a)	Normaler Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb Vereine	Gemeindeverwaltung
b)	Grosse Sportanlagen mit Festwirtschaftsbetrieb	Gemeinderat
c)	Reine Festanlässe	Gemeinderat

Artikel 3 Organisation

¹ Gesuche für einmalige Benutzungen (Sport- und Festanlässe) sind im Sinne von Artikel 2 rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen.

² Gesuche für eine einmalige Belegung sowie für Dauerbelegungen der Schul- und Sportanlagen sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Veranstalter / Veranstalterin
- Zweck / Art des Anlasses
- Benötigte Räume, Inventar und Geräte
- Benützungszeiten
- Verantwortliche Person für Betrieb sowie Übernahme und Abgabe

⁴ Die Gemeindeverwaltung stellt ein Formular für Gesuche bereit.

⁵ In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Benutzung der Anlagen.

⁶ Liegt die Bewilligung vor, so hat der Benutzer frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen, um die Übergabe zu besprechen.

3.21

2. Abschnitt **DAUERBELEGUNG**

Artikel 4 Konditionen

- ¹ Die Benutzung der Anlagen richtet sich nach den Belegungsplänen.
- ² Dauerbelegungen gelten grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 22.30 Uhr. Dauerbelegungen im Schwimmbad gelten von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- ³ Ausfallende Benutzungen und Änderungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.
- ⁴ Die Bewilligung für eine dauernde Benutzung wird für ein Jahr erteilt und verlängert sich ohne gegenteiligen Bericht automatisch um ein weiteres Jahr.
- ⁵ Benutzer, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen der Hausordnungen halten, kann die Bewilligung entzogen werden.
- ⁶ Der Gemeinderat kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

Artikel 5 Weitere Benutzer

- ¹ Im Rahmen der Dauerbelegung können die berechtigten Benutzer weitere Benutzer zu einer einmaligen Benutzung zulassen. Ein solcher Abtausch ist der Gemeindeverwaltung zu melden.
- ² Eine zusätzliche dauernde Belegung durch weitere Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- ³ Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen einer erteilten Dauerbewilligung und nach Absprache mit den berechtigten Benutzern weitere Benutzer zu einer einmaligen oder dauernden Benutzung zulassen.

Artikel 6 Reinigung

Die Reinigung während des Schulbetriebes sowie die Grundreinigung der Räume, Anlagen und Umgebung der Schul- und Sportanlagen erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindeverwaltung. Weitere Reinigungen gemäss Vorgaben der Gemeindeverwaltung sind durch die Nutzer auszuführen.

3. Abschnitt **EINMALIGE BELEGUNG**

Artikel 7 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen sind die Organisatoren für die Gewährleistung eines geregelten Betriebs in und um die Anlagen verantwortlich. Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeindeverwaltung den Einsatz von Sicherheitskräften verlangen.

Artikel 8 Wirtschaftsbetrieb

- ¹ Bei Konsumation und Verkauf von Getränken und Esswaren haben die Veranstalter bei der zuständigen Behörde eine Anlassbewilligung einzuholen.
- ² In den Schul- und Sportanlagen sowie auf den Aussenanlagen gilt grundsätzlich ein Alkohol- und Rauchverbot. Die Gemeindeverwaltung kann auf Gesuch hin Ausnahmbewilligungen erteilen.

Artikel 9 Reinigung

Die Reinigung der benutzten Räume und Anlagen ist unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung und nach den Vorgaben der Gemeindeverwaltung durchzuführen. Allenfalls notwendige Nachreinigungen durch die Gemeindeverwaltung werden dem Veranstalter belastet.

4. Abschnitt **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

Artikel 10 Sorgfaltspflicht

¹ Die Benutzer haben mit den zur Verfügung gestellten Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Mobiliar sowie mit der Umgebung sorgfältig umzugehen. Verluste oder Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. Bei Veranstaltungen wird ein Übernahme- und Abgabeprotokoll erstellt.

² Die Gemeindeverwaltung überwacht die Benutzung und den Betrieb der Schul- und Sportanlagen sowie der Aussenanlagen. Feststellungen über unsachgemässes Verhalten sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

³ Die Benutzer der Anlagen und Räume haben den Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane und der Verwaltung Folge zu leisten.

⁴ Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Räumlichkeiten nur unter Aufsicht betreten.

Artikel 11 Benutzungsdauer

¹ Dauerbelegungen bis max. 22.30 Uhr

² Einmalige Belegungen gemäss Bewilligung

Artikel 12 Ferien / Feiertage

¹ Die Räumlichkeiten bleiben während der Schulferien geschlossen.

² Trainings / Benutzungen während der Schulferien sind bewilligungspflichtig.

³ Der Kunstrasenplatz Grundmatte, welcher öffentlich zugänglich ist, kann grundsätzlich auch in den Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt werden.

⁴ Das Schwimmbad bleibt während der Schulferien, der schulfreien Tage sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Artikel 13 Mobiliar und Einrichtungen

¹ Geräte und Einrichtungen sowie das schuleigene Turnmaterial stehen den Vereinen zur Verfügung und sind mit der entsprechenden Sorgfalt zu benutzen.

² Am Ende der Benutzungsdauer sind alle Geräte an den jeweiligen Bestimmungsort zu versorgen. Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

³ Vereinseigenes Material darf nur in den zugewiesenen Räumen und Bereichen gelagert werden. Die Verwendung von Lager- und Abstellräumen zu Archivzwecken ist untersagt. Die Gemeindeverwaltung kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

Artikel 14 Sanitätsdienst

Die Organisation des Sanitätsdienstes und -material ist Sache der Vereine und Veranstalter. Das Sanitätszimmer sowie die Sanitätskästen in den jeweiligen Turnhallen stehen den Benutzern nur im Notfall zur Verfügung.

Artikel 15 Ruhe und Ordnung

Die Benutzer haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage und insbesondere nach Beendigung von Veranstaltungen, ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.

Artikel 16 Sparsamkeit

Die Benutzer haben sich um einen sparsamen Strom- und Wasserverbrauch zu bemühen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.

Artikel 17 Parkplätze

¹ Autos, Mofas und Velos sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

² Die Übersicht aller Parkplätze inkl. Signalisationsplan ist auf der Homepage der Gemeinde Schattdorf ersichtlich. Die Verordnung und das Reglement für das öffentliche Parkieren sind massgebend.

³ Für grössere Anlässe hat der Veranstalter einen Parkdienst zu organisieren.

3.21

Artikel 18 Haftung

¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlage und der Einrichtungen zurückzuführen sind, ab. Die Benutzung aller Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen in den Schul- und Sportanlagen erfolgt auf eigenes Risiko.

² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum.

³ Die Benutzer der Schul- und Sportanlagen haften für Schäden, die auf unsachgemässen Gebrauch, oder die fahrlässig oder mutwillig verursacht werden. Schäden an den Räumen und Anlagen sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden und werden den Benutzern in Rechnung gestellt.

⁴ Die Benutzer der Schul- und Sportanlagen haben für die einmalige Benutzung sowie im Rahmen von Dauerbelegungen das Vorhandensein einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

⁵ Vereinseigenes Material ist durch die Vereine zu versichern. Eine Inventarliste zu vereinseigenem Material ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Artikel 19 Hausordnung

Es gilt die Hausordnung für die Schul- und Sportanlagen. Die Hausordnung wird vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 20 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen eine Tarifordnung.

Artikel 21 Schlüssel- / Badgeverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt ein Schlüssel- / Badgeverzeichnis. Bei Verlust pro Schlüssel / Badge wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 verrechnet. Verluste sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Artikel 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Benützung von Schul- und Sportanlagen vom 7. November 2006 wird aufgehoben.

Das Betriebsreglement Schulanlagen Gräwimatt vom August 1999 wird aufgehoben.

Das Benutzungsreglement Kunstrasenplatz Grundmatte vom 12. Oktober 2004 wird aufgehoben.

Artikel 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schattdorf, 1. Februar 2022

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Gemeindeschreiberin: Esther Arnold